

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet "Weper, Gladeberg und Aschenburg"**  
**in den Landkreisen Northeim und Göttingen**  
**vom 28.02.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3, 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 25, 32 Abs. 1 S. 1 und 2, 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Göttingen verordnet:

**§ 1**  
**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Weper“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser- und Leinebergland“. Es befindet sich in den Gemeinden Hardeggen und Moringen im Landkreis Northeim und in der Gemeinde Flecken Bovenden im Landkreis Göttingen.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 (**Anlagen 2.1-2.4**). Die Detailkarten werden im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen diagonal gestreiften Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können während der Dienstzeiten bei den Landkreisen Northeim und Göttingen – jeweils Untere Naturschutzbehörde – sowie dem Flecken Bovenden unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ (FFH-Kennzahl DE 4224-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 267 ha.

## § 2

### Schutzgegenstand und -zweck

- (1) Bei dem NSG „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ handelt es sich um Teile eines Höhenrückens mit hervorragend ausgeprägten, sehr artenreichen und landesweit bedeutsamen Enzian-Schillergras-Halbtrockenrasen mit zum Teil bedeutenden Orchideenvorkommen, darunter Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*) und Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*). Für den Lebensraum typische und zum Teil sehr seltene Arten wie Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*) und Lothringer Lein (*Linum leonii*), sowie mindestens zwölf seltene Tagfalterarten, darunter der Schwarzfleckige Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kommen hier vor. Die Lebensräume bilden zusammen mit denen des Landschaftsschutzgebiets „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ den bei weitem größten Komplex von Kalk-Halbtrockenrasen in Niedersachsen. Ferner sind magere Ausprägungen von Staudensäumen, Trockengebüschen und Waldgesellschaften auf Kalk, aber auch weitere naturraumtypische Biotope, wie artenreiches Grünland und strukturreiche Gehölzbestände, vorhanden. Bei den vorkommenden Waldgebieten handelt es sich um zum Teil naturnahe Laubwälder, hier insbesondere Waldmeister-Buchenwälder mit Anklängen von Orchideen-Buchenwäldern sowie artenreiche Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder auf Kalk, teilweise in einer Ausprägung als Hasel-Niederwald. Die Waldgebiete sind bedeutsame Lebensräume für zahlreiche Fledermausarten, insbesondere das Große Mausohr (*Myotis myotis*), zahlreiche Greifvögel und Spechtarten, darunter den vom Aussterben bedrohten Grauspecht (*Picus canus*) sowie den Rotmilan (*Milvus milvus*). Das Areal ist überdies als Streifgebiet für Wildkatze (*Felis silvestris*) und Luchs (*Lynx lynx*) bekannt.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit sowie der Schutz der Ruhe und Ungestörtheit der Natur.

Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere:

1. den Erhalt und Entwicklung der Kalktrockenrasen,
2. den Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung von Halbtrockenrasen und Obstwiesen,
3. den Erhalt und die Förderung struktur-, arten- und insbesondere totholzreicher Laubwälder, besonders der verbliebenen Eichen-Hainbuchenwälder als Relikte der Nieder- und Mittelwaldwirtschaft, sowie Gebüsche aus lebensraumtypischen einheimischen Arten,
4. die Entwicklung von standortheimischen Waldbeständen vorzugsweise in die unter Nr. 3 genannten Waldbilder sowie in lichte Eichenwälder zur Sicherstellung von deren Habitatkontinuität,

5. die Erhaltung und Entwicklung eines hohen Anteils von Alt- und Totholz sowie von Habitatbäumen,
  6. den Erhalt artenreicher Säume, Hecken und Gehölze,
  7. den Erhalt ruhiger, ungenutzter Flächen als Vogelschutzgehölz,
  8. den Erhalt und die Entwicklung von artenreichem Grünland, auch als Pufferzone für die Kalktrockenrasen,
  9. die Förderung einzelner, hochgradig gefährdeter Pflanzenarten, insbesondere Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Bienen-Ragwurz (*Ophris apifera*), Fliegen-Ragwurz (*Ophris insectifera*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*) und Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*) und Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Echte Mondraute (*Botrychium lunaria*), Kleinblütiges Hornkraut (*Cerastium brachypetalum*), Silberdistel (*Carlina acaulis ssp. simplex*), Kreuz-Enzian (*Gentiana cruciata*), Lothringer Lein (*Linum leonii*), Acker-Wachtelweizen (*Melampyrum arvense*), Trauben-Gamander (*Teucrium botrys*),
  10. die Förderung einzelner, hochgradig gefährdeter Tierarten, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), des Großen Mausohres (*Myotis myotis*), der Wildkatze (*Felis silvestris*), Grauspechts (*Picus canus*) und Tagfalterarten, darunter der Schwarzfleckige Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), der Silbergrüne Bläuling (*Polyommatus coridon*) und der Zwergbläuling (*Cupido minimus*),
  11. den Schutz und die Förderung der im Gebiet wild lebenden Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
  12. die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Waldlandschaft, auch zur Dokumentation und Erforschung naturnaher Wald-Ökosysteme.
- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes 132 „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 132 „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

### § 3

#### Besonderer Schutzzweck - Natura 2000

- (1) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:
  1. der prioritären Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
    - a) 6110 „Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen“. Erhaltung und Entwicklung naturnaher besonnener, offen gelassener ehemaliger Muschelkalk-Abbaubereiche sowie offener, steiniger, lückiger Stellen von Kalkmager-

rasen mit Pionierrasen aus Therophyten und Sedum-Arten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Silbergrüner Bläuling (*Polyommatus coridon*), Pflaumenzipfelfalter (*Satyrrium pruni*), Trauben-Gamander (*Teucrium botrys*), Kleinblütiges Hornkraut (*Cerastium brachypetalum*) und diverse Moos- und Flechtenarten (z.B. *Fulgensia fugens*, *Cladonia foliacea*, *Toninia sedifolia*) kommen in stabilen Populationen vor;

- b) 6210 „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (orchideenreiche Bestände)“. Erhaltung und Wiederherstellung arten- und strukturreicher Kalk-Magerrasen (überwiegend Enzian-Schillergrasrasen, vergesellschaftet mit Weißdorn-Schlehen-Gebüsch und Trockensäumen) als Relikte einer ehemals ausgedehnten Hutungslandschaft mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten, wie unter anderem Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Bienen-Ragwurz (*Ophris apifera*) und Fliegen-Ragwurz (*Ophris insectifera*), sowie einem ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien. Die charakteristischen Tierarten, darunter die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und verschiedene Schmetterlingsarten, wie der Silbergrüne Bläuling (*Polyommatus coridon*), der Schwarzfleckige Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) und der Zwergbläuling (*Cupido minimus*), und die charakteristischen Pflanzenarten, wie, Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Silberdistel (*Carlina acaulis* ssp. *simplex*), Lothringer Lein (*Linum leonii*) und Kreuz-Enzian (*Gentiana cruciata*) sowie die genannten Orchideenarten, kommen in stabilen Populationen vor;

2. der übrigen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- a) 6210 „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“. Erhaltung und Wiederherstellung arten- und strukturreicher Kalk-Magerrasen (überwiegend Enzian-Schillergrasrasen, vergesellschaftet mit Weißdorn-Schlehen-Gebüsch und Trockensäumen) als Relikte einer ehemals ausgedehnten Hutungslandschaft in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien. Die charakteristischen Tierarten, darunter die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und verschiedene Schmetterlingsarten, wie der Silbergrüne Bläuling (*Polyommatus coridon*), der Schwarzfleckige Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) und der Zwergbläuling (*Cupido minimus*), und die charakteristischen Pflanzenarten, wie Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Silberdistel (*Carlina acaulis* ssp. *simplex*), Lothringer Lein (*Linum leonii*) und Kreuz-Enzian (*Gentiana cruciata*) sowie die genannten Orchideenarten, kommen in stabilen Populationen vor;
- b) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“. Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Re-

lief, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie unter anderem Schachbrett (*Melanargia galathea*), Goldene Acht (*Colias hyale*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) oder Wiesenkümmel (*Carum carvi*), kommen in stabilen Populationen vor;

- c) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“. Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf überwiegend kalkreichen, mäßig trockenen bis frischen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie typischer Krautschicht. Alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen sollen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil vorhanden sein. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem stehendem und liegendem Totholz soll überdurchschnittlich hoch sein. Die von Rotbuche dominierten Bestände sollen sich aus lebensraumtypischen Baumarten zusammensetzen. In Teilbereichen, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, könnend auch Hainbuchen, Eichen und sonstige typische Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern am Bestandsaufbau beteiligt sein. Die charakteristischen Pflanzenarten, wie Gelber Eisenhut (*Aconitum lycoctonum*) und Türkenbundlilie (*Lilium martagon*), und Tierarten, wie unter anderem Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grauspecht (*Picus canus*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wildkatze (*Felis silvestris*), kommen in stabilen Populationen vor;
- d) 9150 „Mitteleuropäische Orchideen-Kalk-Buchenwälder“. Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb großflächiger und unzerschnittener Buchen- und Eichenmischwälder. Die von Rotbuche dominierten Bestände sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil umfassen. Zumindest phasenweise können weitere lebensraumtypische Baumarten wie Esche, Elsbeere oder Spitz-Ahorn vertreten sein. Die Krautschicht soll aus standorttypischen charakteristischen Arten wie Fingersegge (*Carex digitata*) und Weißem Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*) bestehen. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz entwickelt werden. Die charakteristischen Tierarten, wie unter anderem Grauspecht (*Picus canus*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wildkatze (*Felis silvestris*), und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor;
- e) 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“. Erhaltung und Wiederherstellung halbnatürlicher, struktur- und artenreicher mesophiler Eichen-Hainbuchenwälder auf mäßig trockenen, kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten, mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie typischer Krautschicht. Möglichst alle naturnahen Entwicklungsphasen sollen in mosaikartiger Struktur vorhanden sein. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von star-

kem stehendem und liegendem Totholz soll überdurchschnittlich hoch sein. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht soll aus lebensraumtypischen Arten mit einem hohen Anteil von Stieleiche, Traubeneiche und Hainbuche, ergänzt um lebensraumtypische Mischbaumarten, bestehen. Die Strauchschicht und die artenreiche Krautschicht sollen standorttypisch ausgeprägt sein und thermophile Arten wie Haselwurz (*Asarum europaeum*) und Türkenbundlilie (*Lilium martagon*) aufweisen. Die charakteristischen Pflanzenarten und Tierarten, wie unter anderem Grauspecht (*Picus canus*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wildkatze (*Felis silvestris*), kommen in stabilen Beständen vor;

3. der Pflanzen- und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

a) „Frauschuh (*Cypripedium calceolus*)“. Erhaltung einer langfristig überlebendfähigen Population mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitats der Umgebung, unter anderem durch die Erhaltung und Schaffung halblichter Standorte mit vorhandener, aber geringer Beschattung durch Gehölze und mit lückiger, nicht zu hochwüchsiger Begleitvegetation in der Krautschicht, vor allem in lichten Wäldern beziehungsweise in von Gehölzen durchsetzten Kalkmagerrasen.

#### **§ 4 Verbote**

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen; ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgabe, Hunde für die Herdenarbeit, Herdenschutzhunde sowie weitere Hunde gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 b) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren und außerhalb der Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen; als Wege gelten Fahrwege im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG sowie mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gekennzeichnete Wanderwege,
4. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf vorherigen schriftlichen Antrag von den in Abs. 1 genannten Verboten Ausnahmen bewilligen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.

## **§ 5**

### **Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Verordnung; hierunter fallen auf deren Eigentumsflächen auch Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zu Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht mit nachträglicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  5. die Durchführung von Maßnahmen, die in einem Managementplan oder Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind sowie die Maßnahmen der Anlage 4 Nr. 1 g) bis k) und Nr. 2 a) und b), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde

oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist,

6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigem Deckschichtmaterial, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen und die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt, der Neu- oder Ausbau von Wegen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  7. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wegerändern, Feldgehölzen und Hecken,
  8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  9. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  10. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter der Maßgabe der in der **Anlage 3** dieser Verordnung erfolgten Vorgaben.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG unter der Maßgabe der in der **Anlage 4** dieser Verordnung erfolgten Vorgaben.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

## § 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 7 Anordnungsbefugnis**

Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote oder die Zustimmungsvorbehalte bzw. Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 8 Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben insbesondere die Durchführung der folgenden, durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden bzw. nach vorheriger Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde selbst durchzuführen:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, einer Maßnahmenbeschreibung oder einem Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet oder seiner Bestandteile dargestellten Maßnahmen,
  3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die in den §§ 4, 5 und 8 Abs. 1 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen insbesondere auch zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten FFH-Lebensraumtypen mit signifikantem Vorkommen sowie in gleichem Maße der unter § 2 dieser Verordnung beschriebenen Arten und Schutzgüter.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 NAGBNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotregelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Ausnahme oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Altverordnung über das NSG BR-054 „Weper“ vom 16.03.1983 (Abl. für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 7 vom 01.04.1983), zuletzt geändert durch Verordnung (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 20/2000 vom 30.10.2000, S. 239) außer Kraft.

**Northeim, den 28.02.2020**

**gez. Astrid Klinkert-Kittel**

**Landrätin**

### Anlage 3

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG: Auf den vorhandenen Grünlandflächen ist die Nutzung nur nach den Regelungen des § 8 dieser Verordnung sowie nach folgenden Vorgaben zulässig:

1. ohne Umwandlung von Grünland in Acker und ohne Grünlanderneuerung,
2. ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
3. ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
4. ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
5. ohne Wegeunterhaltung mit Einbau von nicht milieuangepasstem Material
6. zusätzlich zu Nr. 1-5 für den in den Karten **(Anlagen 2.1-2.4)** dargestellten Bereich der Kalktrockenrasen und ihrer Verbuschungsstadien (LRT 6210) sowie der Pionier-Trockenrasen (LRT 6110):
  - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung,
  - b) ohne Düngereinsatz.

## Anlage 4

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG. Bei den im Folgenden genannten Erhaltungszuständen ist, soweit nicht anders angegeben, der aggregierte Gesamterhaltungszustand der Waldlebensraumtypen gemeint<sup>1</sup>.

Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen:

1. auf in den Karten (**Anlagen 2.1-2.4**) dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen mit signifikantem Vorkommen soweit:
  - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
  - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - e) eine Düngung unterbleibt,
  - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
  - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt; der punktuelle Einsatz von Herbiziden und Fungiziden sowie von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt dann, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
  - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - k) im LRT 9170 eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

---

<sup>1</sup> siehe hierzu das gemeinsame NLF/NFP/NWLNK-Papier „Bewertung von Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten in den niedersächsischen Landesforsten“ vom 28.01.2011

2. auf in den Karten (**Anlagen 2.1-2.4**) dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen mit signifikantem Vorkommen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
    - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
      - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
      - ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
      - ac) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
      - ad) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
    - b) bei künstlicher Verjüngung
      - ba) im LRT 9150 und 9170 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten
      - bb) im LRT 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten
- angepflanzt oder gesät werden.

Ein etwaiger Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

*„Die Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet "Weper, Gladeberg und Aschenburg" in den Landkreisen Northeim und Göttingen vom 28.02.2020 ist als Anlage dem Amtsblatt für den Landkreis Northeim beigefügt. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.“*